

Statuten

Jungfreisinnige Kanton

Solothurn

(JFSO)

17. Dezember 2016

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsnatur

¹ Die Jungfreisinnigen Kanton Solothurn (nachfolgend: JFSO) sind ein Verein gemäss den Art. 60 ff. ZGB.

² Die JFSO sind eine Kantonalsektion der Jungfreisinnigen Schweiz.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Solothurn.

Art. 3 Zweck

Die JFSO fördern und vertreten das liberale Gedankengut im Kanton Solothurn. Sie setzen sich für freiheitliche Rahmenbedingungen in Wirtschaft und Gesellschaft ein. Die JFSO wollen mit ihrer Politik und ihren Aktionen das Interesse der jüngeren Generationen an der Idee der Freiheit wecken.

Art. 4 Regionalparteien

¹ Die JFSO verfügen über Regionalparteien.

² Die Regionalparteien bestimmen ihre Organisation selbst. Sie sind für alle politischen und gesellschaftlichen Aktivitäten zuständig, die nicht den ganzen Kanton Solothurn oder eidgenössische Angelegenheiten betreffen.

³ Die Regionalparteien werden vom Vorstand über kantonale Aktivitäten, die sie betreffen, informiert.

⁴ Den Regionalparteien steht an den Sitzungen des Vorstandes ein Antrags- und Mitspracherecht zu.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Voraussetzungen Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden. Die obere Alterslimite liegt bei 35 Jahren.

Art. 6 Aufnahme

Über die Mitgliedschaft befindet der Vorstand.

Art. 7 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen.

Art. 8 Ausschluss

Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

Art. 10 Ehrenmitgliedschaft

Einzelne Personen, die sich um die JFSO besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung den Status eines Ehrenmitgliedes ohne Stimmrecht erhalten. Sie haben lediglich eine beratende Funktion.

III. ORGANE

Art. 11 Organe

Die Organe der JFSO sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) der Vorstand.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

Rechte der Mitglieder sind:

- a) Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung;
- b) Stimmrecht an der Mitgliederversammlung;
- c) Einsichtnahme in Bücher und Schriften des Vereins in begründeten Fällen;
- d) Einberufung einer Generalversammlung, wenn es von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird;
- e) Wählbarkeit in den Vorstand.

A. Generalversammlung

Art. 13 Einberufung

¹ Die Generalversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus per E-Mail und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen; er muss es tun, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich verlangen.

Art. 14 Zuständigkeiten

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der JFSO und entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Die Generalversammlung erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und des Jahresberichts;
- c) Änderung der Statuten;
- d) Auflösung des Vereins.

Art. 15 Statutenänderung

Die Änderung der Statuten erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 16 Auflösung

¹ Für den Entscheid über die Auflösung des Vereins ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich.

² Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen den Jungfreisinnigen Schweiz zur Verwaltung übergeben. Diese verwalten das Vereinsvermögen während vier Jahren (Stichtag ist das Datum der letzten Mitgliederversammlung) und stellen es einer allfälligen Nachfolgeorganisation zur Verfügung. Wird innert vier Jahren keine Nachfolgeorganisation gegründet, fällt das Vereinsvermögen den Jungfreisinnigen Schweiz zu.

B. Mitgliederversammlung

Art. 17 Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus per E-Mail und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Art. 18 Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Die Mitgliederversammlung erledigt insbesondere die folgenden Geschäfte:

- a) Parolenfassung für kantonale und eidgenössische Abstimmungen;
- b) Entscheide bezüglich anstehender Ereignisse.

C. Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung und Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.
- ² Die Vorstandsmitglieder und das Präsidium werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 20 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. In dringenden Fällen kann der Vorstand auf dem Zirkularweg beschliessen.
- ² Der Vorstand ist ab 3 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Art. 21 Zuständigkeiten

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die JFSO nach Aussen. Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind. Ihm obliegen im Weiteren folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Strategie;
- b) Einberufung von Versammlungen und Parteiveranstaltungen;
- c) Administrative Leitung;
- d) Anwerben von Mitgliedern;
- e) Verwaltung Social Media.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 22 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 17. Dezember 2016 in Kraft.

Solothurn, 17. Dezember 2016

Jungfreisinnige Kanton Solothurn